

Antragstellung

Im ersten Schritt müssen sich die AntragstellerInnen auf der Website des Klima- und Energiefonds elektronisch registrieren, in dem sie eine Klimafondsnummer beantragen: www.klimafonds.gv.at/kem.

Die Einreichung der Antragsunterlagen erfolgt im Anschluss direkt über einen Link direkt zur Abwicklungsstelle (KPC):

www.umweltfoerderung.at/betriebe/kem-leitprojekte/navigator/modellregionen-1/kem-leitprojekte

Dort stehen im Bereich „Wie verläuft der Beauftragungsprozess?“ unter „Antrag“ alle Formulare zur Antragstellung bereit:

Folgende Informationen und Unterlagen müssen bei der Antragstellung eingereicht werden:

- Namen und KPC-Geschäftszahlen der beteiligten Modellregionen
- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Leistungsverzeichnis
- Absichtserklärung zur Kofinanzierung (bei mittleren und großen Projekten)

Es können weitere, ergänzende Unterlagen mit eingereicht werden:

- Unterstützungserklärungen: LOI bei Kooperationsprojekten oder Projekten von externen Organisationen etc.

7.0 Investitionsförderungen in Klima- und Energie-Modellregionen

Allgemeine Information und antragstellungsberechtigte KEM

Der Klima- und Energiefonds unterstützt durch gezielte Förderungen den Einsatz von klimaschonenden und umweltfreundlichen Technologien in den Klima- und Energie-Modellregionen. Ziel der Investitionsförderung ist es, die KEM bei der Umsetzung von Investitionsprojekten zu unterstützen und somit bei der Erreichung der definierten Maßnahmen und Ziele zu begleiten.

Investitionen in den folgenden Bereichen werden gefördert:

- Photovoltaik auf Objekten und Grundstücken im öffentlichen Interesse mit oder ohne Stromspeicher
- Holzheizungen in öffentlichen Objekten
- Thermische Solaranlagen auf öffentlichen Objekten
- Ladestationen
- Mustersanierung von öffentlichen Objekten
- Solare Großanlagen
- Pilotprojekte Thermische Speicher für Wärme und Kälte

Antragstellung und generelle Voraussetzungen für Investitionsförderungen

Für Photovoltaik (mit und ohne Stromspeicher) auf Objekten und Grundstücken im öffentlichen Interesse, Holzheizungen in öffentlichen Objekten, Thermische Solaranlagen auf öffentlichen Objekten und Ladestationen gilt: Die KEM muss zum Zeitpunkt des Starts der Ausschreibung in einem bestehenden Vertragsverhältnis in der Konzept-, Umsetzungs- bzw. Weiterführungsphase mit der KPC im Auftrag des Klima- und Energiefonds sein.

Für Mustersanierung von öffentlichen Objekten, Solare Großanlagen und Pilotprojekte Thermische Speicher für Wärme und Kälte gilt: Die KEM muss zu einem Zeitpunkt der Einreichung des Förderungsantrages der Investförderung in einem bestehenden Vertragsverhältnis in der Konzept-, Umsetzungs- bzw. Weiterführungsphase mit der KPC im Auftrag des Klima- und Energiefonds sein.

- Die Einreichung erfolgt ausschließlich elektronisch.
- Die Antragstellung muss vor der Umsetzung (bzw. vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist) des Vorhabens erfolgen. Zum Zeitpunkt der Endabrechnung muss das Bestelldatum bestätigt werden. Nur Planungsleistungen vor diesem Zeitpunkt können anerkannt werden.
- Die Inanspruchnahme einer weiteren Bundesförderung für die im Rahmen der Investitionsförderungen geförderten Maßnahmen ist nicht zulässig (Ausnahme: erlaubte Konsortialförderungen siehe nachstehend). Zur Abstimmung mit weiteren Fördergebern müssen die relevanten Unterlagen bei der Antragstellung bzw. spätestens bei der Endabrechnung der KPC vorgelegt werden. Beachten Sie die Hinweise im Infoblatt Zielgruppen der Umweltförderung im Inland. Zur Sicherstellung der Fremdfinanzierung von Umwelt-Investitionsprojekten gibt es die Möglichkeit, für Umweltprojekte zusätzlich zur Umweltförderung folgende Förderungen der Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) sowie der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) bis zur beihilferechtlichen Höchstgrenze in Anspruch zu nehmen. Die Kombination ist zulässig, aber keine Voraussetzung für eine Umweltförderung
 - Richtlinie des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft für die Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2014–2020 in der Fassung vom 26.02.2015, gemäß Bundesgesetz über besondere Forderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Fördergesetz), BGBl. Nr. 432/1996 in der jeweils geltenden Fassung
 - Richtlinie des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über den TOP-Tourismus-Impuls 2014–2020, in der Fassung vom 26.02.2015, Teil A: TOP Investitionen gemäß Bundesgesetz über besondere Forderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Fördergesetz), BGBl. Nr. 432/1996 in der jeweils geltenden Fassung
- Richtlinie für eine KMU-Investitionszuwachsprämie Österreich des BMFWF im Einvernehmen mit dem BMF vom 07.03.2017 in der Fassung vom 31.03.2017 gemäß Bundesgesetz über besondere Forderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Fördergesetz), BGBl. Nr. 32/1996 in der jeweils geltenden Fassung
- Die auszuführenden Arbeiten müssen von einer für diese Arbeiten befugten Fachfirma fach- und normgerecht durchgeführt werden. Reine Material-Rechnungen, ohne entsprechende Montage-Rechnung einer befugten Fachfirma, werden nicht gefördert. Eigenleistungen bzw. Materialentnahmen aus dem eigenen Bestand sind generell nicht förderfähig.
- Fertigstellungsfrist: Die Anlage muss innerhalb von 1 Jahr ab Förderzusage installiert sein und in Betrieb genommen werden (Ausnahmen gelten für ELER-kofinanzierte Projekte aus den Bereichen Solare Großanlagen, Mustersanierung und Thermische Speicher). Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Umsetzung und Endabrechnung des Projekts. Eine Fristverlängerung für die Umsetzung der Maßnahmen und die Inbetriebnahme ist projektabhängig und nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Kosten-erhöhungen werden nicht zur Förderung anerkannt.
- Bei der Einreichung ist eine Zustimmungserklärung der Modellregions-Managerin/des Modellregions-Managers (Region in Umsetzung oder Weiterführung) bzw. der Zuständigen/des Zuständigen der Klima- und Energie-Modellregion (Konzepterstellungphase) notwendig.
- Im Zuge der Endabrechnungen sind Rechnungen über Gesamtkosten kleiner 200 Euro (exkl. USt.) bzw. Barrechnungen größer 5.000 Euro (exkl. USt.) nicht förderfähig.
- Bitte beachten Sie, dass sämtlicher Schriftverkehr im Rahmen der Abwicklung der Projekte immer nur an die Vertragspartnerin/den Vertragspartner (Kontaktadresse entsprechend Angaben in der Online-Einreichung) gerichtet wird.

- Nach fertiger Umsetzung der Anlagen ist an prominenter Stelle auf die Förderung des Vorhabens aus Mitteln des Klima- und Energiefonds sowie des ELER-Programms hinzuweisen. Entsprechende Vorgaben und Informationen sind auf der Website des Klima- und Energiefonds bzw. der KPC verfügbar und werden im Vertrag detailliert angeführt.
- Unterliegen die AntragsstellerInnen den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten. Die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen. Bitte beachten Sie, dass auch im Fall von Direktvergaben den Grundsätzen des Vergabeverfahrens Rechnung zu tragen ist und vor Auszahlung der geförderten Projekte nachvollziehbare Informationen unter anderem zur Ermittlung des geschätzten Auftragswerts, zu den eingeholten Angeboten sowie zur Prüfung der Eignung der Bieter vorzulegen sind. (§41 Abs. 1 iVm § 19 Abs. 1 bis 4)

Soweit die aus dem KEM-Investitionsförderprogramm geförderten Maßnahmen als Endenergieverbrauchsersparungen im Sinne des EEEffG anrechenbar sind, werden diese zur Gänze dem Klima- und Energiefonds als strategische Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 EEEffG zugerechnet. Eine teilweise oder gänzliche Geltendmachung der anrechenbaren Maßnahmen durch Dritte, insbesondere durch Übertragung durch die FördernehmerInnen zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 EEEffG, ist nicht möglich.

Österreichisches Programm für ländliche Entwicklung 2014–2020 (LE 14–20)

Die ländliche Entwicklung ist das zentrale Element der österreichischen Agrarpolitik. Sie unterstützt eine moderne, effizient und nachhaltig produzierende Landwirtschaft, aber auch die regionale Wirtschaft und die Gemeinden und setzt soziale Akzente. Das Programm ist damit ein Wachstumsmotor für den ländlichen Raum. In der aktuellen Periode stehen jährlich 1,1 Mrd. Euro zur Verfügung, mehr als die Hälfte davon wird von der EU finanziert.

Strategische Schwerpunkte des „Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020“ stellen sicher, dass der Sektor Land- und Forstwirtschaft innovativ, professionell und wettbewerbsfähig bleibt. Durch intelligentes, nachhaltiges und ausgewogenes Wachstum sollen die Gebiete des ländlichen Raums als attraktive Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsräume weiterentwickelt und gestärkt werden. Diversifizierung, Vielfalt und Aktivitäten für kleine und mittlere Unternehmen stehen dabei im Mittelpunkt. Auch soziale Aspekte sowie der Ausbau und die Sicherstellung der Infrastruktur werden unterstützt. Die großen Schwerpunkte des Programms bilden die Bereiche Umwelt und Investition sowie Kompetenz und Innovation.

Die Investitionsförderungen Photovoltaikanlagen (mit und ohne Stromspeicher), thermische Solaranlagen, solare Großanlagen, Mustersanierungen, innovative thermische Speicher und Holzheizungen in Klima- und Energie-Modellregionen werden in Teilbereichen im Rahmen des Förderprogramms „LE 14–20“ vergeben. In einem ersten Schritt werden alle Anträge auf Einhaltung der Zugangsvoraussetzungen des Förderprogramms „LE 14–20“ geprüft. Für die Auswahl zur Förderung kommen nur Vorhaben in Betracht, die ordnungsgemäß eingereicht wurden und die im Programm definierten Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Anträge, die bis zum Stichtag nicht oder nur unvollständig eingelangt sind, werden für das jeweilige Auswahlverfahren nicht berücksichtigt. Vorhaben, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, werden nachfolgend einem Auswahlverfahren unterzogen.

Eine Contracting- oder Leasingfinanzierung ist für ein im Rahmen des Programms „LE 14–20“ gefördertes Projekt ausgeschlossen.

Die entsprechenden Auswahlkriterien, die für eine „LE 14–20“-Förderung zu erfüllen sind, finden Sie auf der nächsten Seite.

**Umsetzung von Klima- und Energieprojekten auf lokaler Ebene für
Photovoltaikanlagen, Stromspeicher, Holzheizungen, Thermische Solaranlagen,
Mustersanierungen und Solare Großanlagen**

Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 5 von 10 möglichen Punkten** erreichen,
damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.

Auswahlkriterium	Parameter		Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
	PV-Anlagen, Holzheizungen, Solaranlagen	Mustersanierung, Solare Großanlagen			
Positiver Umweltbeitrag: Reduktion Tonnen Kohlenstoffdioxid pro Jahr (t CO ₂ /a)	> 10 Tonnen/Jahr	> 50 Tonnen/Jahr	3		Projektantrag und Berechnung anhand KPC-internen „Bearbeitungstools“
	> 5 bis 10 Tonnen/Jahr	> 20 bis 50 Tonnen/Jahr	2		
	bis 5 Tonnen/Jahr	bis 20 Tonnen/Jahr	1		
Regionale Aspekte	KEM in der Weiterführungsphase		3		Projektantrag
	Kem in der Umsetzungsphase		2		
	Neue KEM		1		
Art der Maßnahme	Überwiegende Erzeugung erneuerbarer Energie (Photovoltaikanlage, Thermische Solaranlage, Energieeffizienzmaßnahme)		2		Projektantrag
	Einsatz erneuerbarer Energieträger (Holzheizung)		1		
Vorhabensspezifische Kriterien (überwiegend zutreffendes Kriterium auswählen)					
· Photovoltaikanlage, Erzeugung erneuerbarer Energie für Eigenbedarf	≥ 50 %		2		Projektantrag
	< 50 %		1		
· Stromspeicher, Spezifische Speicherkapazität	≥ 1 kWh/kW _{peak}		2		
	< 1 kWh/kW _{peak}		1		
· Holzheizungen, Brennstoffart und Herkunft	Biogener Brennstoff überwiegend aus der Region (Umkreis ≤ 50km)		2		
	Biogener Brennstoff überwiegend überregional bezogen (Umkreis > 50 km)		1		

· Thermische Solaranlagen	Für Warmwasserzwecke und Heizungsunterstützung	2	Projektantrag und Berechnung nach KPC-internen Standards
	Für Warmwasserzwecke	1	
· Mustersanierung - Zuschlagskriterien	Zuschlagskriterien für „Qualitätsgeprüftes Passivhaus“, „klimaaktiv-Gold-Standard“ oder „Plusenergiehaus“ werden erfüllt	2	
	Zuschlagskriterien für den überwiegenden Einsatz von mit „österreichischem Umweltzeichen“ oder „natureplus“ ausgezeichneten Dämmstoffen werden erfüllt	1	
· Solare Großanlagen - solarer Deckungsgrad	> 8 %	2	
	bis 8 %	1	
Gesamtpunkteanzahl		10	
Mindestpunkteanzahl		5	

Für Investitionsprojekte in den Bereichen „Solare Großanlagen“ sowie „Mustersanierungen“ gelten die Bedingungen der jeweiligen Ausschreibungsleitfäden.

Auswahlverfahren „LE 14–20“

Um als Projektmaßnahme im Rahmen des Programms „LE 14–20“ ausgewählt zu werden, ist bei den Auswahlkriterien (Projektselektionskriterien) eine Mindestpunkteanzahl von 5 zu erreichen (Ausnahme „Thermische Speicher für Wärme und Kälte“). Sollte diese Punkteanzahl nicht erreicht werden können, werden die Projekte hinsichtlich einer nationalen Unterstützungsmöglichkeit geprüft.

Die Projekte, die die Mindestpunkteanzahl oder mehr erreichen, werden nach der erreichten Punkteanzahl gereiht und, abhängig vom vorhandenen Budget, für eine Förderung ausgewählt. Projekte mit gleicher Punkteanzahl werden bis zur Ausschöpfung des verfügbaren Budgets nach den spezifischen Förderkosten (Euro/t CO₂-Reduktion) pro Förderbereich vergeben, wobei die kosteneffizientesten priorisiert werden.

Projekte der Maßnahme „Thermische Speicher für Wärme und Kälte“ müssen bei den Auswahlkriterien (Projektselektionskriterien) eine Mindestpunkteanzahl

von 50 erreichen um im Rahmen des Programms „LE 14–20“ gefördert werden zu können. Eine rein nationale Unterstützungsmöglichkeit ist bei dieser Maßnahme nicht möglich. Die eingereichten Projekte werden von einer Expertenjury beurteilt und anhand der erzielten Punkte gereiht.

Publizitätsmaßnahmen

Projektmaßnahmen, die im Rahmen des Programms „LE 14–20“ gefördert werden, haben die Publizitätsmaßnahmen des BMNT für das Programm „LE 14–20“ zu beachten. Auf www.umweltfoerderung.at/eler bzw. im Fördervertrag für genehmigte Projekte werden weiterführende Informationen zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie, dass je nach Projektgröße schon Publizitätsmaßnahmen während der Bauphase (z. B. Bautafel) notwendig sein können und gegebenenfalls eine Dokumentation an die Abwicklungsstelle zu übermitteln ist.

Auswahlverfahren der nationalen Förderung

Das vorhandene Budget für Investitionsmaßnahmen, die ausschließlich aus nationalen Mitteln des Klima- und Energiefonds gefördert werden, wird in der Reihenfolge des Eintreffens der vollständigen Förderansuchen vergeben.

7.1 Photovoltaikanlagen mit und ohne Stromspeicher

Fördergegenstand

Gefördert werden ausschließlich neu installierte, stationäre Photovoltaikanlagen im Netzparallelbetrieb mit und ohne Stromspeicher, sowie Stromspeicher als Nachrüstung zu bestehenden PV-Anlagen. Der Einbau von gebrauchten PV-Modulen sowie gebrauchten Stromspeichern wird nicht gefördert. Es können sowohl Freiflächenanlagen, Aufdachanlagen als auch gebäudeintegrierte Anlagen gefördert werden. Die Anlagengröße muss mindestens 5 kW_p betragen. Anlagen, die mit einer Anlagenleistung bis 5 kW_p geplant sind, können im Rahmen der Förderaktion „Photovoltaik -Anlagen“ des Klima- und Energiefonds einreichen, sofern die Förderaktion geöffnet und verfügbar ist. Die Förderuntergrenze für Stromspeicher beträgt 4 kWh.

Förderfähige Anlagenstandorte

- Sozialeinrichtungen
- Bildungseinrichtungen
- Vereinsgebäude
- öffentliche Gebäude
- öffentliche Infrastruktur

Die errichtete Photovoltaikanlage und der Stromspeicher müssen mindestens 10 Jahre im ordnungs- und bestimmungsgemäßen Betrieb bleiben.

BITTE BEACHTEN SIE:

- Die beantragten PV-Anlagen können im Zuge der Umsetzung nicht geteilt, zusammengelegt oder an anderen Standorten umgesetzt werden.
- Die Erweiterung bestehender Anlagen ist möglich.
- Die Nachrüstung einer bestehenden PV-Anlage mit einem Stromspeicher ist möglich.

Die maximale Anlagengröße pro AntragstellerIn beträgt 150 kW_p. Die Anzahl der Anträge pro KEM ist nicht beschränkt. Die maximal geförderte nutzbare Speicherkapazität ist abhängig von der Größe der Photovoltaikanlage, wobei bis zu einer spezifischen Speicherkapazität von 3 kWh/kW_{peak} gefördert wird. Bleispeicher sind nicht förderbar.

Zielgruppe

Antragstellungsberechtigt (ELER-Mittel) sind:

- Gemeinden
- gemeindeeigene Betriebe, auch in Form von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit

Antragstellungsberechtigt für Bundesmittel sind:

- Vereine, Verbände und Genossenschaften (z. B. Sportvereine, Abwasserverband)
- öffentliche Institutionen (z. B. Schulen, Gebäude der öffentlichen Verwaltung)
- Betriebe (KU, MU) in aktiven Klima- und Energie-Modellregionen

ACHTUNG:

Das Kriterium der „Förderfähigen Anlagenstandorte“ muss jedenfalls erfüllt sein (siehe oben).

Förderfähige Investitionskosten

- PV-Module
- Wechselrichter
- Aufständungen, Nachführsysteme (sowohl ein- als auch zweiachsig)
- Stromspeichereinheit
- Lastmanagement (beinhaltet die Erfassung der Energieströme, intelligente Be- und Entladebetriebsarten)
- Installation, Montage, Kabelverbindungen, Schaltschrankumbau
- Blitzschutz, Datenlogger
- notwendiger Umbau des Zählerkastens
- Planungskosten (im Ausmaß von maximal 10 % der anerkannten Netto-Investitionskosten)

Nicht förderfähige Kosten sind

- Mehrwertsteuer
- neuer Zählerkasten, Zählertausch
- Entsorgungskosten
- Miete, Gebühr für Zählpunkt, Bauanzeige, Gebühren im Allgemeinen
- Rechnung von Stromanbieter
- Dacharbeiten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Photovoltaikanlage stehen

- Laderegler
- Versicherungskosten
- Barrechnungen größer 5.000 Euro (exkl. USt.)
- Skonti und Rabatte
- Eigenleistungen
- Materialien, die in Eigenleistung verbaut wurden
- Anlagen zur Energieoptimierung
- Anlagen für Heizzwecke bzw. Warmwasseraufbereitung
- Bleispeicher
- Display

Förderhöhe Photovoltaik

Die Höhe der Förderung für Photovoltaikanlagen beträgt

- 275 Euro/kW_p für freistehende Anlagen und Aufdachanlagen + 100 Euro/kW_p Zuschlag
- 375 Euro/kW_p für gebäudeintegrierte Anlagen + 100 Euro/kW_p Zuschlag, jedoch maximal 40 % der anrechenbaren förderfähigen Kosten

Förderhöhe Speicher

Die Höhe der Förderung für Speicher beträgt:

- 400 Euro/kWh für 0 - 5 kWh nutzbare Speicherkapazität
- 350 Euro/kWh für jede weitere kWh zwischen >5 - 10 kWh nutzbare Speicherkapazität
- 300 Euro/kWh für jede weitere kWh zwischen >10 - 25 kWh nutzbare Speicherkapazität
- 250 Euro/kWh für jede weitere kWh >25 kWh nutzbare Speicherkapazität

Sollte der Speicher über eine Notstromfunktionalität zur Aufrechterhaltung von kritischer Infrastruktur verfügen, ist ein Zuschlag von 100 Euro/kWh möglich.

Die Einreichung zur ELER-Kofinanzierung erfolgt automatisch mit dem Antrag, die Zuordnung der Projekte erfolgt durch die Abwicklungsstelle.

Erläuterung zum Zuschlag (Photovoltaik exkl. Speicher)

Um die maßgebliche Vorbildwirkung der Gemeinden und Betriebe und weiteren Organisationen in Klima- und Energie-Modellregionen und den damit erzielbaren wesentlichen Beitrag zur Forcierung einer nachhaltigen Energieversorgung hervorzuheben, wird für Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen ein Zuschlag von 100 Euro/kW_p, jedoch max. 10.000 Euro pro Projekt, vergeben.

Spezielle Fördervoraussetzungen und erforderliche Unterlagen

- Für die PV-Anlage bzw. den Stromspeicher darf keine weitere Bundesförderung (insbesondere auch kein Ökostrom-Tarif für den eingespeisten Strom) in Anspruch genommen werden. Sofern eine Anlage erweitert wird und für denselben Zählpunkt eine ÖMAG-Tarifförderung besteht, ist der aktualisierte Fördervertrag zum Zeitpunkt der Antragstellung ergänzend zu übermitteln.
- Bei der Abrechnung der geförderten PV-Anlage, sowie dem Stromspeicher, ist neben dem Endabrechnungsfeld ein Prüfprotokoll (ÖNORM 8001) vorzulegen.
- Genehmigungen, Bescheide: Alle für den Bau und Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen bzw. Bescheide müssen eingeholt werden und zum Zeitpunkt der Endabrechnung vorgelegt werden.

Erforderliche Unterlagen

- Online-Antrag Photovoltaik mit oder ohne Stromspeicher, Stromspeicher: Der Antrag erfordert die vollständige Eingabe der Projektdaten (Anlagenart, Montageart, Gesamtleistung, Ertrag, Eigenverbrauch, Modulfabrikat, Fabrikat Wechselrichter, Kosten der PV-Anlage, Zählpunktnummer, netto Speicherkapazität, brutto Speicherkapazität, Fabrikat, Speichertechnologie) und Angaben zur Modellregion.
- Zustimmungserklärung der Modellregions-Managerin/ des Modellregions-Managers.
- Angebot: Ein Angebot für die in der Kostenaufstellung des Förderansuchens angeführten Investitionskosten ist hochzuladen.
- Bericht des Kreditinstitutes (BKI): Ab Investitionskosten von 100.000 Euro müssen gemeindeeigene Betriebe, auch in Form von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit, sowie alle anderen Unternehmen einen BKI vorlegen (Formblatt auf der Website der KPC verfügbar).
- Die Einreichung zur ELER-Kofinanzierung erfolgt automatisch mit dem Antrag, die Zuordnung der Projekte erfolgt durch die Abwicklungsstelle.
- Gegebenenfalls Nachweis der Notstromfunktionalität sowie Argumentation hinsichtlich der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur in Form einer nachvollziehbaren Beschreibung

Rechtsgrundlage

- Umweltförderung im Inland (UFI RL 2015)
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 idgF (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)
- ELER VO 1305_2013

Beispielrechnung für eine 20 kWp PV-Anlage mit Stromspeicher

Bestimmung der förderfähigen Kosten

beantragte Investitionskosten für 20-kW-Anlage inkl. Speicher (15 kWh)	35.000 Euro
davon nicht förderfähig (z. B. Behördenabgaben)	2.000 Euro
förderfähige Kosten	33.000 Euro
maximaler Fördersatz entsprechend Beihilfenrecht	40 %
ergibt maximalen Förderbetrag nach Beihilfenrecht (förderfähige Kosten x Fördersatz)	13.200 Euro

Standardberechnung Pauschale

Anlagenleistung (20 kWp) x Förderpauschale (275 Euro/kWp)	5.500 Euro
Anlagenleistung (20 kWp) x Zuschlag (100 Euro/kWp, jedoch max. 10.000 Euro)	2.000 Euro
Nutzbare Speicherkapazität (15kWh)	
Förderpauschale bis 5 kWh = 400 Euro/kWh x 5 kWh = 2.000 Euro	
Förderpauschale > 5-10 kWh = 350 Euro/kWh x 5 kWh = 1.750 Euro	
Förderpauschale > 10-25 kWh = 300 Euro/kWh x 5 kWh = 1.500 Euro	
Summe Speicher	5.250 Euro

Betrag ist geringer als maximaler Förderbetrag, daher Förderbarwert 12.750 Euro

7.2 Holzheizungen

Fördergegenstand

Gefördert werden Kesselanlagen mit weniger als 400 kW thermischer Leistung, die mit Holzpellets, Hackgut aus fester Biomasse oder Stückholz betrieben werden. Die Förderung umfasst Investitionen für Holzheizungen zur zentralen Wärmeversorgung.

Förderfähige Anlagenstandorte

- Sozialeinrichtungen
- Bildungseinrichtungen
- Vereinsgebäude
- öffentliche Gebäude
- öffentliche Infrastruktur

Zielgruppe

Antragstellungsberechtigt (ELER-Mittel) sind:

- Gemeinden
- gemeindeeigene Betriebe, auch in Form von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit

Antragstellungsberechtigt für Bundesmittel sind:

- Vereine, Verbände und Genossenschaften (z. B. Sportvereine, Abwasserverband)
- öffentliche Institutionen (z. B. Schulen, Gebäude der öffentlichen Verwaltung)
- Betriebe (KU, MU) in aktiven Klima- und Energie-Modellregionen

ACHTUNG: Das Kriterium der „Förderungsfähigen Anlagenstandorte“ muss jedenfalls erfüllt sein (siehe oben).

Förderfähige Investitionskosten

- Kesselanlage inklusive Beschickung, Rauchgasreinigung und Wärmemengenzähler (dieser muss installiert werden)
- Heizhaus, Kamin, Spänesilo, Heizungstechnik, stationäre Zerspaner und Hacker
- weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile
- Montagekosten
- Planungskosten (im Ausmaß von maximal 10 % der anerkannten Netto-Investitionskosten)

Nicht förderfähige Kosten sind

- Kachelöfen, Kaminöfen, Allesbrenner
- Anlagen, in denen nicht holzartige Biomasse als Brennstoff eingesetzt wird
- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper etc.)
- externe Energieberatungen
- Skonti und Rabatte
- Eigenleistungen
- Materialien, die in Eigenleistung verbaut wurden
- Barrechnungen größer 5.000 Euro (exkl. USt.)

Förderhöhe Holzheizungen

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Netto-Investitionskostenzuschuss, abhängig von der installierten Anlagenleistung (kW), ausbezahlt und beträgt 155 Euro/kW für die ersten 50 kW (0–50 kW) und 70 Euro/kW für jedes weitere kW (51–399). Für Anlagen mit dem Österreichischen Umweltzeichen

und bei gleichzeitiger Umsetzung einer thermischen Solaranlage kann ein Zuschlag von 10 Euro/kW in Anspruch genommen werden.

Die maximale Förderung ist mit 30 % der anerkehbaren Kosten begrenzt.

Beispielrechnung für eine 100-kW-Pelletsessel

Bestimmung der förderfähigen Kosten

beantragte Investitionskosten für 100-kW-Kessel	45.000 Euro
davon nicht förderfähig (z. B. Behördenabgaben)	0 Euro
maximal förderfähige Kosten	45.000 Euro

Standardberechnung Pauschale oder Fördersatz

Pauschale (155 Euro/kW: 0–50 kW; 70 Euro/kW: 51–399 kW)	11.250 Euro
maximaler Fördersatz	30 %
förderfähige Kosten × Fördersatz	13.500 Euro

Minimum = Förderbarwert (ohne Zuschlag)	11.250 Euro
Zuschlag für das Umweltzeichen (10 Euro/kW)	1.000 Euro

Förderbarwert mit Zuschlägen	12.250 Euro
---	--------------------

Spezielle Fördervoraussetzungen

- Die auszuführenden Arbeiten müssen von zertifizierten Biowärme-InstallateurInnen® durchgeführt werden. Kontaktlisten von Biowärme-InstallateurInnen sind für jedes Bundesland auf der Internetseite www.bio-waermepartner.at/index.php?id=341 einsehbar. Ein entsprechender Nachweis bzw. die Listung muss bis spätestens zum Zeitpunkt der Endabrechnung vorgelegt werden/vorgenommen worden sein.
- Holzheizungen sind nur in Gebieten förderfähig, in denen keine Möglichkeit zum Anschluss an eine Fernwärmeversorgung besteht. Ausnahmen sind möglich, wenn der Fernwärmebetreiber bestätigt, dass ein Anschluss für Ihr Objekt nicht möglich ist.
- Anlagen sind nur im Rahmen einer Leistung von < 400 kW förderfähig.
- Die geplante Heizanlage muss die aktuellen Emissionsgrenzwerte einhalten (Werte und zulässige Anlagentypen befinden sich auf der Kesselliste im Downloadbereich www.umweltfoerderung.at). Nicht gelistete Kessel benötigen einen Nachweis durch den Typenprüfbericht oder ein Messgutachten.
- Genehmigungen, Bescheide: Alle für den Bau und Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen bzw. Bescheide müssen eingeholt werden und zum Zeitpunkt der Endabrechnung vorgelegt werden.

Erforderliche Unterlagen

- Online-Antrag „HH – Holzheizung“: Der Antrag erfordert die vollständige Eingabe der Projektdaten und Angaben zur Modellregion.
- Zustimmungserklärung der Modellregions-Managerin/ des Modellregions-Managers.
- Angebot: Ein Angebot für die in der Kostenaufstellung des Förderansuchens angeführten Investitionskosten ist hochzuladen.
- Bericht des Kreditinstitutes (BKI): Ab Investitionskosten von 100.000 Euro müssen gemeindeeigene Betriebe, auch in Form von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit, sowie alle anderen Unternehmen einen BKI vorlegen (Formblatt auf der Website der KPC verfügbar).

Die Einreichung zur ELER-Kofinanzierung erfolgt automatisch mit dem Antrag, die Zuordnung der Projekte erfolgt durch die Abwicklungsstelle.

Rechtsgrundlage

- Umweltförderung im Inland (UFI RL 2015)
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 idgF (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)
- ELER VO 1305_2013

7.3 Solarthermieanlagen

Fördergegenstand

Gefördert werden Solaranlagen < 100 m² für folgende Zwecke:

- Warmwasserbereitung
- Raumheizung
- Prozesswärmebereitung

Förderfähige Anlagenstandorte:

- Sozialeinrichtungen
- Bildungseinrichtungen
- Vereinsgebäude
- öffentliche Gebäude
- öffentliche Infrastruktur

Größere Anlagen können im Rahmen des Programms „Solarthermie – Solare Großanlagen“ gefördert werden – es gelten die dort beschriebenen Voraussetzungen (siehe u. a. 7.6).

Zielgruppe

Antragstellungsberechtigt (ELER-Mittel) sind:

- Gemeinden
- gemeindeeigene Betriebe, auch in Form von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit

Antragstellungsberechtigt für Bundesmittel sind:

- Vereine, Verbände und Genossenschaften (z. B. Sportvereine, Abwasserverband)
- öffentliche Institutionen (z. B. Schulen, Gebäude der öffentlichen Verwaltung)
- Betriebe (KU, MU) in aktiven Klima- und Energie-Modellregionen

ACHTUNG: Das Kriterium der „Förderfähigen Anlagenstandorte“ muss jedenfalls erfüllt sein (siehe oben).

Förderfähige Investitionskosten

- Solaranlage
- Verrohrung
- primäres Verteilernetz
- Wärmespeicher
- Wärmemengenzähler
- weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile
- Planungskosten (im Ausmaß von maximal 10 % der anerkehbaren Netto-Investitionskosten)

Nicht förderfähige Kosten sind

- Elektroheizstäbe/-patronen
- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper etc.)
- Hybrid- und Schwimmbadkollektoren
- externe Energieberatungen
- Skonti und Rabatte
- Eigenleistungen
- Materialien, die in Eigenleistung verbaut wurden
- Barrechnungen größer 5.000 Euro (exkl. USt.)

Förderhöhe thermische Solaranlagen

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Netto-Investitionskostenzuschuss, abhängig von der installierten Kollektorfläche, ausbezahlt und beträgt 150 Euro/m² bei Standardkollektoren, 195 Euro/m² bei Vakuumkollektoren und 125 Euro/m² bei Luftkollektoren. Für Kollektoren mit dem Österreichischen Umweltzeichen und bei gleichzeitiger Umsetzung einer Holzheizung kann ein Zuschlag von 10 Euro/m² beansprucht werden.

Die maximale Förderung ist mit 30 % der anerkehbaren Kosten begrenzt.

Spezielle Fördervoraussetzungen

- Die auszuführenden Arbeiten müssen von einer für diese Arbeiten befugten Firma durchgeführt werden.
- Die Solarkollektoren müssen über eine Typenprüfung nach EN12975 verfügen. Der Nachweis ist im Zuge der Endabrechnung zu erbringen.
- Die maximale Größe einer Anlage pro Standort ist mit 100 m² limitiert.
- Ein Wärmemengenzähler ist anzubringen.
- Genehmigungen, Bescheide: Alle für den Bau und Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen bzw. Bescheide müssen eingeholt werden und zum Zeitpunkt der Endabrechnung vorgelegt werden.

Erforderliche Unterlagen

- Online-Antrag „TS – Thermische Solaranlage“:
Der Antrag erfordert die vollständige Eingabe der Projektdaten und Angaben zur Modellregion.
- Zustimmungserklärung der Modellregions-Managerin/ des Modellregions-Managers.
- Angebot: Ein Angebot für die in der Kostenaufstellung des Förderansuchens angeführten Investitionskosten ist hochzuladen.
- Bericht des Kreditinstitutes (BKI): Ab Investitionskosten von 100.000 Euro müssen gemeindeeigene Betriebe, auch in Form von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit, sowie alle anderen Unternehmen einen BKI vorlegen (Formblatt auf der Website der KPC verfügbar).

Die Einreichung zur ELER-Kofinanzierung erfolgt automatisch mit dem Antrag, die Zuordnung der Projekte erfolgt durch die Abwicklungsstelle.

Rechtsgrundlage

- Umweltförderung im Inland (UFI RL 2015)
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 idgF (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)
- ELER VO 1305_2013

Beispielrechnung für eine 80-m²-Solarthermieanlage

Bestimmung der förderfähigen Kosten

beantragte Investitionskosten für 80-m ² -Solarthermieanlage	50.000 Euro
davon nicht förderfähig (z. B. Behördenabgaben)	2.000 Euro
maximal förderfähige Kosten	48.000 Euro

Standardberechnung Pauschale oder Fördersatz

Pauschale für Standardkollektor	12.000 Euro
maximaler Fördersatz	30 %
förderfähige Kosten × Fördersatz	14.400 Euro

Minimum = Förderbarwert (ohne Zuschlag) **12.000 Euro**

Zuschlag für das Umweltzeichen (10 Euro/m²)

800 Euro

Förderbarwert mit Zuschlägen **12.800 Euro**

7.4 E-Ladeinfrastruktur

Die Errichtung von E-Ladestationen in Klima- und Energie-Modellregionen, an denen ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energiequellen als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge erhältlich ist, wird mit einem 25 %-Bonus zur Standardförderung gefördert, sofern die Förderung über die Modellregions-Managerin/ den Modellregions-Manager initiiert wurde (Vorlage Zustimmungserklärung der Modellregions-Managerin/ des Modellregions-Managers). Die Voraussetzungen, Förderhöhen und Informationen zur Antragstellung finden Sie unter E-Ladeinfrastruktur auf www.umweltfoerderung.at/kem-invest

7.5 Mustersanierungen

Mustersanierungsprojekte öffentlich genutzter Gebäude in Klima- und Energie-Modellregionen werden gefördert. Die Voraussetzungen, Förderhöhen und Informationen zur Antragstellung finden Sie ab Veröffentlichung im Leitfaden „Mustersanierung 2019“ (www.umweltfoerderung.at/mustersanierung).

7.6 Solarthermie – solare Großanlagen

Solare Großanlagen in Klima- und Energie-Modellregionen werden gefördert. Die Voraussetzungen, Förderhöhen und Informationen zur Antragstellung finden Sie im Leitfaden „Solarthermie – Solare Großanlagen, 9. Ausschreibung“ (www.umweltfoerderung.at/solaregrossanlagen).

Im Programm Solarthermie – solare Großanlagen werden Einreichungen aus KEM-Regionen (sofern ELER-kofinanziert) prioritär behandelt.

Die Einreichfrist für das Programm „Solarthermie – Solare Großanlagen“ finden Sie im entsprechenden Leitfaden.

7.7 Thermische Speicher für Wärme und Kälte

Fördergegenstand

Um das zeitliche Angebot und die Nachfrage von thermischer Energie ausgleichen zu können oder die Effizienz von Energiebereitstellungssystemen zu erhöhen bedarf es den Einsatz von Speichersystemen. Diese können sowohl nach der zeitlichen Nutzung (Stunden-, Tages-, Saisonspeicher), der Technologie (Wasser, Feststoff, PCM,...) als auch dem Temperaturniveau unterschieden werden. Im Rahmen dieser Ausschreibung sollen **Speichersysteme, welche über den üblich Stand der Technik hinausgehen (Material, Größe, zeitliche Nutzung,...) und damit einen hohen Innovationsgrad aufweisen und technisch und ökonomisch multiplizierbar sind**, gefördert werden. Es ist darauf zu achten, dass die installierten Speichersysteme und deren Einbindung beispielsweise in einen Prozess theoretisch auch bei anderen Gebäuden bzw. ähnlichen Prozessen durchführbar wären. Speziallösungen, die sich weder wirtschaftlich noch anlagentechnisch bei ähnlichen Betriebs- und Gebäudestrukturen bzw. Prozessen durchführen lassen würden, sind nicht erwünscht.

Die Beurteilung des Innovationsgehaltes und der Multiplizierbarkeit der Projekte anhand der Auswahlkriterien unter Punkt 7 obliegt einer Expertenjury.

Förderfähige Anlagenstandorte

Der Anlagenstandort innerhalb der Klima- und Energie-Modellregion ist nicht genauer definiert. Die errichtete Anlage muss mindestens 10 Jahre im ordnungs- und bestimmungsgemäßen Betrieb bleiben. Die Anzahl der Anträge pro KEM ist nicht beschränkt.

Zielgruppe

Projektmaßnahmen mit Förderanträgen für Speicher für Wärme und Kälte können im Rahmen des Programms „LE 14–20“ von folgenden Zielgruppen umgesetzt werden:

- Gemeinden
- Gemeindeeigene Betriebe, auch in Form von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit
- Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
- Betriebe der Nahrungs- und Genussmittelproduktion und -erzeugung
- Betreiber von Heizwerken und/oder Leitungsnetzen zur Nah- /Fernwärmeversorgung
- Betriebe der Tourismus- und Freizeitwirtschaft in Gemeinden mit weniger als 30.000 EinwohnerInnen, die sich in Klima- und Energie-Modellregionen befinden.

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Wärme- und Kältespeicher, die besonders innovative Systemkomponenten bzw. innovative Einbindung in ein System aufweisen. Besonderer Wert wird hierbei auf den Innovationsgrad und dem Potenzial zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Anlage gelegt.

Beispiele für förderfähige innovative Ansätze sind:

- Einsatz von neuen Speichertechnologien die sich vom Stand der Technik abheben – z. B. PCM (Phase-Change-Materials), TCM (Thermo-Chemical-Materials), Hybridspeicher, Feststoffspeicher, Ad- oder Absorptionsspeicher, etc.
- Einsatz von bereits breit erprobten Technologien (Wasserspeicher) für kaum erprobte Einsatzbereiche (z. B. Langzeitspeicher, multifunktionale Speichernutzung, Speicher zur signifikanten Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie oder des Abwärmeanteils, etc.)
- Großwasserspeicher zur Zwischenspeicherung von Wärme aus Erneuerbaren und/oder Abwärme
- Einsatz von Hochtemperaturspeichern (> 150°C)
- Energiespeicher in Kombination mit Wärmepumpen zur Temperaturerhöhung unter der Voraussetzung einer ausgeglichenen thermischen Jahresbilanz

- Thermische Bauteilaktivierungen in Verbindung mit mind. 50 % Deckung des Wärmebedarfs mit Erneuerbaren Energien (z. B. Solarthermie, PV-Wärmepumpen Kombination...) auf Gebäudeebene
- Thermische Bauteilaktivierungen zur Entlastung netzgebundener Infrastruktur (Strom und Wärme) in Verbindung mit gesteigerter Energieeffizienz und/oder erhöhtem Anteil Erneuerbarer auf der übergeordneten Systemebene.
- Speicher mit langen Be- und Entladezyklen (Monats- oder Saisonspeicher)
- Speicher, die als „Power to Heat“-Anlage in Verbindung mit Wärmepumpen genutzt werden nur bei direkter Nutzung von erneuerbarem Strom, d. h. keine vorherige Einspeisung ins Netz – kein Netzstrom)

Weitere „innovative Systeme“ außerhalb der oben angeführten Beispiele können in Abstimmung mit der Abwicklungsstelle gefördert werden. Hierfür ist ein **verpflichtendes Beratungsgespräch** mit der Abwicklungsstelle bis spätestens 14.02.2020 erforderlich. Förderfähig sind die Kosten für die Speicheranlage inklusive Verrohrung und die Einbindung in den Prozess bzw. in das bestehende Wärme- oder Kälteversorgungssystem sowie die notwendige Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik. Planungskosten für die förderfähigen Maßnahmen werden im Ausmaß von bis zu 15 % der umweltrelevanten Investitionskosten anerkannt.

Bei Errichtung oder Erweiterung von Speichern in biogenen Nah- oder Fernwärmenetzen mit einer installierten Biomassekesselleistung ab 400 kW und einer Trassenlänge von mehr als 1.000 Meter ist die Teilnahme im Qualitätsmanagementprogramm „qm heizwerke“ verpflichtend. Klimaaktiv qm heizwerke (www.qm-heizwerke.at) ist ein österreichweites Qualitätsmanagementprogramm zur Steigerung der technischen Qualität und Effizienz von Biomasseheizwerken und Nahwärmenetzen. Erreicht wird dies durch eine begleitende Qualitätskontrolle bei Planung, Errichtung und Anlagenbetrieb. Kontakt:

Tel.: 01/31 6 31 – 739, E-Mail: qm@kommunalkredit.at

Nicht förderfähige Kosten und Maßnahmen

- Thermische Speichersysteme bei Standardanwendungen (z. B. Heizungs- und Warmwasserspeicher im Rahmen von herkömmlichen Heizungsoptimierungen, herkömmliche Optimierung von Nah- und Fernwärmenetzen)
- Speicherung von Wärme oder Kälte aus fossil betriebenen Anlagen (z. B. Gaskessel, KWK- und GuD-Anlagen,...)
- Miete, Bauanzeige, Gebühren im Allgemeinen
- Versicherungskosten
- Barrechnungen größer 5.000 Euro (exkl. USt.)
- Materialien, die in Eigenleistung verbaut wurden
- Kosten vor Einreichung des Förderansuchens und nach der Fertigstellungsfrist (Ausnahme: immaterielle Vorleistungen).
- Planungskosten für die förderbaren Maßnahmen, die 15 % der förderbaren materiellen Investitionskosten übersteigen
- Energiebereitstellungskosten
- Baukostenzuschüsse und Anschlussgebühren
- Ersatz nicht mehr funktionsfähiger Anlagen, Instandhaltungen und Reparaturen
- Grundstückskosten und Kosten für die Aufschließung von Baugrund
- Befestigung und Asphaltierung von Verkehrswegen und Außenflächen
- Wärmeverteilung und Wärmeabgabesysteme in Gebäuden
- Kosten für Anlagenteile, deren Wirkungsweise nicht mit der zu fördernden Maßnahme in Zusammenhang steht
- Personaleigenleistungen der AntragstellerInnen
- Entsorgungskosten für Altanlagen und Aushub
- Abgaben, Gebühren und Steuern sowie Verbindungs- und Anschlusskosten und Netzzutrittsentgelte (Strom, Wärme, Wasser etc.)
- Anwalts- und Gerichtskosten
- Finanzierungskosten
- Bauprovisorien
- Skonti und Rabatte, auch wenn diese nicht in Anspruch genommen werden
- Kosten auf Basis von Einzelbelegen mit einem Betrag von weniger als 200 Euro (netto)
- Gebrauchte Investitionsgüter

Mit dem Pilotprogramm „Thermische Speicher“ sollen keine Projektteile aus bestehenden und laufenden Förderungsprojekten herausgelöst werden. Dies umfasst laufende und zukünftige Förderungsaktionen und Förderungsschwerpunkte des Klima- und Energiefonds sowie der Umweltförderung im Inland, wie zum Beispiel

- Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger (insbesondere Optimierung von Nah- und Fernwärmenetzen)
- Prozess- und Heizungsoptimierung
- Solare Großanlagen

Für eine Förderung im Pilotprogramm „Thermische Speicher“ muss der Speicher als zentrales Element der Optimierungsmaßnahmen sowohl vom Umwelteffekt als auch von den Investitionskosten im Vordergrund stehen.

Förderhöhe thermische Speicher

Der Förderungssatz beträgt maximal 45 % der umweltrelevanten Mehrkosten. Dieser kann jedoch durch die beihilferechtlichen Höchstgrenzen bzw. die programmspezifische Höchstförderung reduziert werden. Die beihilfenrechtlichen Höchstgrenzen gemäß AGVO (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, VO (EU) 651/2014) sind von der Unternehmensgröße und dem Einsatzbereich des Speichers abhängig. Informationen dazu erhalten Sie bei der Abwicklungsstelle KPC (siehe Kontaktdaten).

Projekte, die ein Investitionsvolumen über 2,5 Mio. Euro aufweisen, können nicht gefördert werden.

Spezielle Fördervoraussetzungen

Die förderungsfähigen Kosten müssen mindestens 50.000 Euro betragen.

Einzelne besonders innovative Projekte können von der Expertenjury für ein detailliertes Monitoring-Programm der Anlage ausgewählt werden. Dem mit dem Monitoring beauftragten Unternehmen ist der Zutritt zum Speichersystem und der Zugriff auf vom Förderwerber bereits aufgezeichnete, relevante Messgrößen zur Verfügung zu stellen bzw. die Installation (bzw. Demontage) von Messequipment zu ermöglichen. Die daraus erhobenen Messdaten und Analyseergebnisse dürfen im Rahmen von Berichten und Studien veröffentlicht werden. Die Kosten für die (temporäre) Installation von Monitoring Equipment trägt in diesem Fall der Klima- und Energiefonds.

Entsprechend der allgemeinen Ziele und Aufgaben des Klima- und Energiefonds, definiert in §1 und §3 des Klima- und Energiefondsgesetzes und der speziellen Charakteristik dieses Förderprogrammes, welches besonders auf die Veröffentlichung von Projekt- und Kontaktdaten zur Verbreitung der Projektergebnisse abzielt, ist die Zustimmung zur Veröffentlichung (insbesondere auf www.klimaund-energiemodellregionen.at) eine Förderungs-voraussetzung.

Erforderliche Unterlagen

- Online-Antrag „Thermische Speicher“: Der Antrag erfordert die vollständige Eingabe der Projektdaten
 - Technische Beschreibung der beantragten Maßnahme – Baubeschreibung, Planunterlagen, Simulation der Anlage
 - Hydraulikschema in PDF (ausdruckbar auf DIN A3 und gut lesbar), welches die geplante hydraulische Verschaltung aller wesentlichen Komponenten darstellt und alle wesentlichen technischen Daten bei den einzelnen Anlagenkomponenten enthält
 - Zeitplan bezüglich der Projektumsetzung
 - Prognose für die Be- und Entladung des Speichers je nach Anwendungsfall für Stunden-, Tages-, Monats- oder Saisonalspeicherbewirtschaftung. Nach Möglichkeit soll der Speicher mittels eines dynamischen Simulationsprogrammes im Gesamtsystem abgebildet werden. Die Ergebnisse der Berechnungen sind tabellarisch und grafisch darzustellen. Sollten besondere Speicher in der Simulation nicht aussagekräftig abgebildet werden können, ist auf jeden Fall ein zusätzliches Energieflussdiagramm (z. B. Sankey) zu erbringen, welches die prognostizierten Energieflüsse des Projekts abbildet.
- Eine detaillierte Kostenaufstellung für die beantragten Maßnahmen gemäß Antrag sowie hierauf bezugnehmende Kostenvoranschläge, Angebote und Vergleichsangebote. Zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten sind bei der Einreichung von Projekten, für alle Angebote/Kostenvoranschläge mit einem Auftragswert bis 10.000 Euro mindesten ein Vergleichsangebot und ab 10.000 Euro Auftragswert mindestens zwei Vergleichsangebote vorzulegen. Unterliegen AntragsstellerInnen den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten. Die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen. Bitte beachten Sie, dass auch im Fall von Direktvergaben den Grundsätzen des Vergabeverfahrens Rechnung zu tragen ist und vor Auszahlung der geförderten Projekte nachvollziehbare Informationen unter anderem zur Ermittlung des geschätzten Auftragswerts, zu den eingeholten Angeboten sowie zur Prüfung der Eignung der Bieter vorzulegen sind. (§41 Abs. 1 iVm § 19 Abs. 1 bis 4)
 - Bericht des Kreditinstitutes gemäß Formblatt
 - Genehmigungen, Bescheide – alle erforderlichen Genehmigungen bzw. Bescheide für den Bau und Betrieb der Anlage müssen spätestens zum Zeitpunkt der Endabrechnung vorliegen
 - Zustimmungserklärung der Modellregions-Managerin/ des Modellregions-Managers.
 - Die Einreichung zur ELER-Kofinanzierung erfolgt automatisch mit dem Antrag, die Zuordnung der Projekte erfolgt durch die Abwicklungsstelle.

Nachweis Kostenangemessenheit

Zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten sind bei der Einreichung von Projekten, welche durch „LE 14–20“ finanziert werden, für alle Angebote/Kostenvoranschläge mit einem Auftragswert bis 10.000 Euro mindesten ein Vergleichsangebot und ab 10.000 Euro Auftragswert mindestens zwei Vergleichsangebote vorzulegen. Unterliegen AntragsstellerInnen den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten. Die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen. Bitte beachten Sie, dass auch im Fall von Direktvergaben den Grundsätzen des Vergabeverfahrens Rechnung zu tragen ist und vor Auszahlung der geförderten Projekte nachvollziehbare Informationen unter anderem zur Ermittlung des geschätzten Auftragswerts, zu den eingeholten Angeboten sowie zur Prüfung der Eignung der Bieter vorzulegen sind. (§41 Abs. 1 iVm § 19 Abs. 1 bis 4)

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung müssen immer vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung der betroffenen Anlagenteile, vor deren Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bekannt gegeben werden. Kostenänderungen können nur vor Genehmigung unter Einhaltung der oben angeführten Voraussetzungen berücksichtigt werden.

Fertigstellungsfrist

Die Anlage muss bis spätestens 1,5 Jahre nach Genehmigung fertiggestellt sein und in Betrieb genommen werden.

Rechtsgrundlage

- Umweltförderung im Inland (UFI RL 2015)
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 idgF (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)
- ELER VO 1305_2013

8.0 Budget

Für das Programm „Klima- und Energie-Modellregionen“ steht laut Jahresprogramm 2019 des Klima- und Energiefonds ein Gesamtbudget von 11,8 Mio. Euro zur Verfügung. Darin enthalten sind 2,8 Mio. Euro, die aus dem „Österreichischen Programm für ländliche Entwicklung“ für das Jahr 2019 zur Verfügung stehen.

Diese 2,8 Mio. Euro ELER-Mittel verteilen sich auf vier Kategorien:

- KEM-Pauschalinvestitionen (KEM-PV, KEM-Holzheizungen, KEM-Solarthermie): vorläufig 0,7 Mio. Euro
- Mustersanierungen: vorläufig 1 Mio. Euro
- Solare Großanlagen: vorläufig 0,6 Mio. Euro
- Thermische Speicher für Wärme und Kälte: vorläufig 0,5 Mio. Euro

Die vier Kategorien unterliegen jeweils einem eigenen Auswahlverfahren, da die zeitliche Dauer des Beurteilungsverfahrens durch beispielsweise Anforderungen an die erforderlichen Projektunterlagen (Ausschreibungen, Vergleichsangebote) oder zusätzliche Jurierung in den einzelnen Kategorien unterschiedlich ist.

Die nationalen Mittel in der Höhe von 9 Mio. Euro stehen einerseits für ELER-kofinanzierte Projekte und andererseits für alle rein aus nationalen Mitteln unterstützten Projekte zur Verfügung. Die nationalen Mittel zu den Solaren Großanlagen stammen aus dem Budget der dortigen Ausschreibung.

Für die Schwerpunktregion(en) (Thema Tourismus) sind 1 Mio. Euro nationale Mittel reserviert.

Das vorhandene Budget wird folgendermaßen für fristgerecht und vollständig eingereichte und positiv beurteilte Projekte vergeben:

KEM-Investitionsförderprojekte (siehe vorgezogene Einreichfristen Kapitel 9) und vormals abgelehnte Weiterführungen, die im Rahmen der vorgezogenen Einreichfristen vorgelegt wurden, werden vorrangig genehmigt. Max. können kumuliert aus ELER und nationalen Mitteln 3 Mio. Euro an Förderungen für Investitionsförderprojekte mit Einreichung bis zur Einreichfrist am 23.10. 2019 vergeben werden.

Projekte, die bis zum Ende der Ausschreibungsfrist eingereicht werden, werden nach verfügbarem Budget in folgender Reihenfolge zur Genehmigung vorgeschlagen:

- ELER-kofinanzierte Investprojekte (innerhalb dieser Kategorie werden Projekte aus dem Bereich thermische Speicher vorgereicht – jedoch max. kumulierte ELER- und nationale Mittel 1 Mio.)
- Weiterführung bestehender Klima- und Energie-Modellregionen
- Neueinreichungen zu Klima- und Energie-Modellregionen
- Leitprojekte
- weitere KEM-Investitionsförderprojekte (nach der Reihenfolge des Eintreffens der vollständigen Anträge)

Bis zur Ausschöpfung der kumulierten 5 Mio. Euro Grenze werden ELER Projekte bei finaler Einreichung zum Ende der Ausschreibungsfrist vorgereicht. Jede weitere Reihung obliegt dem Klima- und Energiefonds.

9.0 Einreichfristen

Start: 10.04.2019

Deadline: Leitprojekte, Neueinreichungen,

Weiterführungen: 23.10.2019, 12:00 Uhr

Deadline: Investitionsprojekte: 28.2.2020, 12:00 Uhr

Eine **vorgezogene Einreichfrist** für Investitionsförderungen (Ausnahme thermische Speicher, Muster-sanierungen und Solare Großanlagen) und für abgelehnte Weiterführungsanträge aus dem Jahr 2018 ist: 14.06.2019, 12:00 Uhr

Eine weitere **vorgezogene Einreichfrist** für Investitionsprojekte ((Ausnahme thermische Speicher, Muster-sanierungen und Solare Großanlagen)) ist: 23.10.2019, 12:00 Uhr

Diese zusätzliche Einreichfristen für KEM-Pauschalinvestitionen ermöglichen eine schnellere Genehmigung der Projekte. Eine formal vollständige Einreichung innerhalb der vorgegebenen Einreichfristen ist Voraussetzung für die Beurteilung durch die KPC und die etwaige Vorlage des Projekts bei der Jury. Die Registrierung auf www.klimafonds.gv.at/kem (gilt nicht für einen Antrag einer Investitionsförderung) und die Online-Einreichung müssen zum oben genannten Zeitpunkt abgeschlossen sein.

10.0 Wichtige Hinweise zur erfolgreichen Einreichung

- Die Durchführung von Forschungsprojekten ist nicht Aufgabe von KEM. Hier stehen andere Förderprogramme zur Verfügung.
- Bei der Entwicklung von „Werkzeugen oder allgemeinen Leitfäden“ im Zuge einer Maßnahme ist von AntragstellerInnen vor Antragstellung erst eingehend zu prüfen, ob ähnliche „Werkzeuge oder allgemeine Leitfäden“ ev. auf Landes- oder Bundesebene bzw. in anderen KEM (z. B. Leitprojekte) bestehen. Diese Prüfung ist eingehend im Antrag darzustellen.
- Die Vorbereitung auf eine beabsichtigte nochmalige Einreichung in 3 Jahren wird nicht finanziert und darf keine eigene Maßnahme darstellen.
- Die Einreichung von Projekten bei anderen Programmen (z. B. Klimaschulen) kann nicht Teil einer Maßnahme sein.
- Ausbildungen der/des MRM werden seitens des Klima- und Energiefonds nicht finanziert.
- Es ist nicht vorgesehen, dass Modellregionen mit Mitteln des Klima- und Energiefonds (zusätzliche Förderungen (egal ob Investitionsförderungen oder sonstige finanzielle Zuschüsse oder Förderungen) vergeben. Das gilt besonders, wenn bereits auf Bundes- und/oder -Landesseite Mittel dafür zur Verfügung stehen.
- Es ist nicht Aufgabe einer KEM, Akquise für andere Programme (z. B. Klimabündnisgemeinden, e5-Gemeinden) zu machen. Die Kooperation mit diesen Programmen ist sicherlich erwünscht, jedoch nicht die Akquise. KEM sollen direkt Projekte umsetzen.
- Im Maßnahmenpool ist auf Folgendes zu achten:
 - Es müssen nicht alle Maßnahmen neu sein. Natürlich können erfolgreiche bestehende Maßnahmen fortgeführt/adaptiert werden.

- Bei Weiterführung ist prinzipiell darauf zu achten, dass der Fokus auf umsetzungsorientierten Maßnahmen und weniger auf konzeptionellen bzw. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit liegt. KEM in Weiterführungsphasen müssen sich stets weiterentwickeln. Je länger eine KEM mit dem Programm unterstützt wird, desto mehr muss sich die KEM von anderen KEMs in früheren Phasen hinsichtlich Ambition und Innovation unterscheiden! Bei einer Weiterführung wird eine Verlagerung der Maßnahmen von Bewusstseinsbildung zu konkreten Umsetzungsprojekten erwartet.
- Die Maßnahmen müssen ausführlich und nicht nur ansatzweise beschrieben sein. Maßnahmen, die unspezifisch sind oder „nach Bedarf“ offen formuliert werden, werden seitens der Jury ersatzlos gestrichen.
- Maßnahmen sollen mit den generellen Zielen der KEM korrelieren. Wenn z. B. ein wesentliches Ziel der KEM die Erhöhung der Sanierungsrate ist, sich dann aber keine einzige Maßnahme zu diesem Ziel wiederfindet, ist das für eine positive Jurierung nicht förderlich.
- Es ist weiters darauf zu achten, dass in der Regel Maßnahmen, die gesetzlich vorgeschrieben sind, nicht unterstützt werden können.
- Als Benchmark für die Projektmanagementkosten sind 20 % der Maßnahmenkosten anzusehen.
- Die konkrete beauftragte Maßnahme darf nicht von anderen Stellen finanziert/gefördert werden. Zusätzliche Aspekte, die nicht durch die Beauftragung gedeckt werden, können durch andere Stellen finanziert/gefördert werden.
- Die Kofinanzierung durch Eigenmittel muss detailliert beschrieben werden. Die in-kind-Leistungen müssen detailliert monetär bewertet werden. Jegliche Eigenleistungen müssen additional sein und dürfen keine Leistungen darstellen, die sowieso erbracht worden wären.
- Es ist nicht möglich, verpflichtende Kofinanzierung für andere Programme über das „KEM“-Programm bereitzustellen (z. B. KLAR).
- Definition Projektmanagement: sämtliche Tätigkeiten, die nicht einzelnen Maßnahmen zugeordnet werden.
- Definition der Ebenen:
 1. Projekttitel (PT): XY
(Name der KEM – prägnant und kurz).
 2. Maßnahmen (MA): Dabei handelt es sich um die thematischen Hauptaufgaben der KEM, nicht um Projektmanagementaufgaben; mindestens 10 Maßnahmen sind umzusetzen = Maßnahmenpool.
 3. Arbeitspakete (AP): Ein Arbeitspaket bezeichnet Tätigkeiten oder ein Bündel von einzelnen Aufgaben, die der Zielerreichung einer Maßnahme dienen.
- Definition Personalkosten: Personalkosten beziehen sich ausschließlich auf die Person der Modellregions-Managerin/des Modellregions-Managers. Es dürfen keine Kosten von anderen MitarbeiterInnen in die Kalkulation der reinen Personalkosten einfließen. Alle sonstigen Kosten sind keine Personalkosten, sondern den jeweiligen Kostenkategorien zuzuordnen (Sachkosten, Reisekosten, Drittkosten). Personalkosten sind pro Stunde zu kalkulieren. Die Kalkulation ist auf Verlangen offenzulegen.
- Kofinanzierung aus Eigenmitteln – in-kind: die in-kind Leistungen können aus allen Leistungen bestehen, die dem Projekterfolg dienen und keine Barleistungen sind. Beispiel: die Gemeinde verlangt für die Veranstaltung von der KEM keine Saalmiete; Gemeindefunktionäre helfen bei KEM-Veranstaltung stundenweise mit, ohne diese Stunden zu verrechnen etc. Essentiell ist, dass es sich um Mittel handelt, die ansonsten von der KEM aufzuwenden wären und tatsächlich additiv sind. Im Rahmen der Jurysitzung wird darauf Wert gelegt.
- **Darstellung der Ziele der Maßnahme (SMART¹):**
Die Ziele finden sich auf unterschiedlichen Wirkungsebenen wieder: output, outcome, impact und sollen hier detailliert beschrieben werden.
output: was sollen die direkten Ergebnisse der Maßnahme sein (vgl. Leistungsindikatoren)
outcome: welche/wie viele Verhaltensänderungen werden durch die Maßnahme erwartet
impact: welche Veränderungen werden über die Zielgruppe hinaus erwartet

¹ SMART: spezifisch, messbar, akzeptiert, realistisch, terminiert

- **Meilensteine und erwartete Zwischen- und End-ergebnisse dieser Maßnahme:** Meilensteine im Projekt sind Schritte, auf Basis derer der Weg zur Zielerreichung überprüfbar wird. Hier sollte der Weg vom Start bis zum Ende der Maßnahme durchleuchtet werden und dargestellt werden, wie Sie diesen intern überprüfbar machen. Meilensteine sind auch terminiert. Beispiel: Leistungsindikator = 1 öffentliche Veranstaltung. Meilenstein: Kick of Meeting durchgeführt Nov. 2020, Einladungen versendet Dez. 2010 oder Leistungsindikator: PV Bürgerbeteiligung. Meilenstein: Anlagenorte identifiziert Nov. 2020, Bewerbung abgeschlossen Jän. 2021
- **Leistungsindikatoren:** Hier soll keine umfangreiche verbale Beschreibung mehr verwendet werden. Ganz kurz einen oder zwei Indikatoren zu der Maßnahme festhalten – diese können in Zukunft leicht überprüft werden (entsprechen meist einem Teil des outputs – vgl. oben). Die Leistungsindikatoren beschreiben die Kernoutput der Maßnahmen. Klassische Leistungsindikatoren wären: 2 Workshops mit mind. 10 Personen, 4 Presseaussendungen, 1 Buchungsplattform für Car Sharing installiert, Vertrag für PV Bürgerbeteiligung erstellt, etc. KEINE Leistungsindikatoren wären: 10 MW PV, 2000 Personen bei Veranstaltung. Hier handelt es sich nicht um Leistungsindikatoren, da der Erfolg nicht nur von der KEM zu beeinflussen ist, sondern externe Faktoren wie Ökostromgesetz oder wirtschaftliche Entwicklungen Einfluss auf den Erfolg haben.

11.0 Kontakt und Informationen

Einreichung

www.klimafonds.gv.at/kem

Programmwebsite

www.klimaundenergiemodellregionen.at

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9, 1092 Wien

Telefon: 01/316 31-721, Fax: 01/316 31-104

www.umweltfoerderung.at

Kontaktpersonen

Mag. (FH) Georg Schmutterer

Dlin Biljana Spasojevic

Mag. Sabine Bartik

E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

Kontaktpersonen KEM-Invest

Birgit Thallinger

E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

Kontaktpersonen Thermische Speicher für Wärme und Kälte

DI Lukas Lippert

E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

ANHANG 1

Erstellung eines regionalen Umsetzungskonzepts

Ein Umsetzungskonzept muss zumindest die untenstehenden Punkte behandeln. Diese Punkte sind die Kriterien bei der Evaluierung des Umsetzungskonzepts durch die FachexpertInnen. Bei positiver Evaluierung wird anschließend die Implementierung des Konzepts beauftragt.

1. Standortfaktoren

- Charakterisierung der Region
- Anzahl der Gemeinden
- EinwohnerInnen
- Bevölkerungsstruktur
- Verkehrssituation
- wirtschaftliche Ausrichtung der Region
- Deckungsgrad der Gebietseinheit mit der Energieregion aufgrund bereits bestehender Kooperationen oder anderer Gemeinsamkeiten
- bestehende Strukturen

2. Stärken-Schwächen-Analyse

- SWOT-Analyse
- Verfügbarkeit von natürlichen Rohstoffen mit
- Energieverwertungspotenzial
- Human-Ressourcen
- Wirtschaftsstruktur
- maßgebliche Träger der regionalen Energieversorgung (Unternehmen)
- auch abseits der Energiethematik: bisherige Tätigkeiten im Klimaschutz

3. Energie-Ist-Analyse, Potenzialanalysen und/oder CO₂-Bilanzen

- qualitative und quantitative Ist-Analyse der Energiebereitstellungs- und Verbrauchssituation aufgrund von repräsentativen Daten und getrennt nach
- Energieträgern und Sektoren
- Identifizierung der Potenziale zur Energieeinsparung und/oder zur Nutzung von erneuerbaren Energien, für nachhaltigen Verkehr

4. Strategien, Leitlinien, Leitbilder

- Inhalt bereits bestehender Leitbilder – falls vorhanden,
- Bezugnahme auf Energie
- Entwicklung eines energiepolitischen Leitbilds
- Darstellung der inhaltlich-programmatischen Ziele, Prioritäten, Innovationsanspruch in Energiethemen
- Darstellung von Strategien, um Schwächen zu reduzieren und die Ziele zu erreichen
- Formulieren von energiepolitischen Zielen bis 2030 mit 3-jährigen Zwischenzielen (inkl. quantitativer Festlegungen, z. B. Anteil erneuerbarer Energieträger, Einsparungseffekte etc.)
- Perspektive, wie die Energieregion nach Auslauf der 2- bzw. 3-jährigen Klima- und Energiefonds Unterstützung weitergeführt wird (weitergeführte Strukturen, weitere Ziele, weitere Finanzierung etc.)

5. Managementstrukturen, Know-how (intern, externe PartnerInnen)

- Nennung einer Modellregions-Managerin/eines Modellregions-Managers, Darstellung der Kompetenz und Aufgabenprofil; ausreichende Darstellung, dass die Tätigkeiten vor Ort stattfinden, Büro-Infrastruktur vorhanden ist und die Modellregions-Managerin/der Modellregions-Manager über die notwendigen Ressourcen (v. a. Zeit) verfügt (Anforderungsprofil an die/den MRM: siehe Anhang 2)

Um die regionale Verfügbarkeit und Identifikation mit der Region zu gewährleisten, ist die Betreuung mehrerer Klima- und Energie Modellregionen durch dieselbe Modellregions-Managerin/denselben Modellregions-Manager nicht zulässig

- Beschreibung der Trägerschaft (Ziele, Aufgaben, Finanzierung etc.)
- Darstellung, ob Trägerstruktur neu ist oder in bestehende Strukturen und/oder in regionale Netzwerke integriert wird
- Nennung der externen PartnerInnen zur methodischen Unterstützung
- interne Evaluierung und Erfolgskontrolle

6. Maßnahmenpool mit priorisierten umzusetzenden Maßnahmen

- (mindestens 10 konkrete Maßnahmen mit Zeitplan und Methoden). Maßnahme 0 (Projektmanagement) zählt nicht als 1 der mindestens 10 Maßnahmen. Dies ist der wichtigste und umfangreichste Teil des gesamten Umsetzungskonzepts. Die Maßnahmen müssen entsprechend folgender Struktur beschrieben werden:
- Titel der Maßnahme
- Zeitplan (Start und Ende)
- Gesamtkosten der Maßnahme; Beschreibung der Kostenstruktur (Personalkosten, Sachkosten etc.)
- Verantwortliche/r der Maßnahme und Beteiligte an der Maßnahme
- Ziele der Maßnahme und quantifizierbare Ergebnisse
- inhaltliche Beschreibung der Maßnahme
- angewandte Methodik
- Umfeldanalyse (wird diese Maßnahme in der Region bereits erbracht/angeboten?)
- Meilensteine und Zwischenergebnisse
- Leistungsindikatoren: Jeder Maßnahme sind im Umsetzungskonzept ein oder mehrere Leistungsindikatoren zuzuordnen. Leistungsindikatoren sind quantifizierbare und messbare Ergebnisse der Maßnahme (z. B. 5 Veranstaltungen, 50 Beratungen, Erstellung von 1 Broschüre, Aufbau von 4 Carsharing-Standorten etc.)
- Maßnahmenbeschreibung (zusätzliches, eigenes Dokument): In einem zusätzlichen Dokument müssen die Maßnahmen, die im Umsetzungskonzept dargestellt sind, nochmals kurz beschrieben und geclustert werden. Zusätzlich müssen den Maßnahmen hier Erfolgsindikatoren zugewiesen werden (Vorlage steht zur Verfügung)
- Leistungsverzeichnis (zusätzliches, eigenes Dokument): Hier werden die Maßnahmen und die damit verbundenen Leistungen einzelner Arbeitspakete detaillierten Kosten zugeordnet (Vorlage steht zur Verfügung)

7. Partizipation, Öffentlichkeitsarbeit

- Darstellung der partizipativen Beteiligung der wesentlichen AkteurInnen (Wirtschaft, Politik, Bevölkerung, Vereine etc.) bei der Erstellung und Umsetzung des Konzepts, Organisation des laufenden Wissenstransfers
- Konzept für Öffentlichkeitsarbeit
- Kommunikationsstrategie
- bestehende oder zu gründende Organisationseinheiten
- Zielgruppen und Kommunikationskanäle

8. Absicherung der Umsetzung, Akzeptanz und Unterstützung der Gemeinden

- Beschluss zu Modellregion/Zielen (Präambel, Verbindlichkeit für Region) in den teilnehmenden Gemeinden (aussagekräftige Nachweise zur Einbindung der Gemeinden – z. B. Gemeinderatsbeschlüsse oder LOI der BürgermeisterInnen – fallen bei der Bewertung positiv ins Gewicht)

Die Maßnahmen, die in der Umsetzungsphase umgesetzt werden sollen, müssen im Konzept in Form von Maßnahmen und Arbeitspaketen detailliert beschrieben werden (Verantwortlichkeiten, Zeitplan, Kosten, Inhalte, Methodik, PartnerInnen, Ziele, Meilensteine etc.). Diese Arbeitspakete müssen mit einer aussagekräftigen Bezeichnung im Leistungsverzeichnis zusammengefasst werden. Kosten und Durchführungszeiträume sind im Leistungsverzeichnis festgelegt. Die Maßnahmen aus dem Umsetzungskonzept (und daher aus dem Leistungsverzeichnis) sind Teil der Kooperationsvereinbarung, an ihre Umsetzung knüpft sich die Auszahlung der finanziellen Beteiligung des Klima- und Energiefonds. Das Leistungsverzeichnis mit der Auflistung der Maßnahmen und die Maßnahmenbeschreibung inkl. Erfolgsdokumentation ist als Excel-Dokument zu übermitteln.

Weitere nützliche Instrumente zur Erstellung eines Umsetzungskonzepts:

- regionale Szenarien
- Wertschöpfungsanalysen
- GIS für Energieproduktion/-verbrauch

ANHANG 2

Tätigkeitsprofil Klima- und Energie-Modellregions-ManagerInnen

Wesentlicher Erfolgsfaktor für die Regionen ist, dass die individuellen Stärken und Potenziale erkannt werden und darauf aufbauend die thematische Ausrichtung konzentriert wird. Dazu ist die Modellregions-Managerin/der Modellregions-Manager die treibende Kraft vor Ort und der individuelle Antriebsmotor. Sie/er initiiert und koordiniert die Projekte zur erfolgreichen Umsetzung des regionalen Energiekonzepts, fungiert als zentrale Ansprechperson und trägt maßgeblich zu dem Erfolg der Region bei.

Aufgabengebiete

- Betreuung einer Klima- und Energie-Modellregion vor Ort
- Einrichtung und Betreuung einer Informationsstelle
- Initiierung, Koordinierung und Umsetzung von Projekten im Bereich erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Mobilität; insbesondere jene Maßnahmen aus dem regionalen Umsetzungskonzept
- Planung weiterer Umsetzungsprojekte (außerhalb des Umsetzungskonzepts), die eine Kontinuität der Klima- und Energie-Modellregion sicherstellen
- Erstellen von Förderanträgen und Akquisition neuer Fördermöglichkeiten
- Energiedatenerhebung
- Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung von Projektergebnissen und Klimaschutzthemen
- Durchführung von Vernetzungsworkshops und Informationsveranstaltungen für die Bevölkerung, Betriebe und öffentliche Stakeholder in Bezug auf die Schwerpunktsetzung der Klima- und Energie-Modellregion
- Durchführung von Planungs- und Evaluierungsworkshops mit relevanten AkteurInnen
- Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial und begleitende Bewusstseinsbildungsmaßnahmen
- Teilnahme an Schulungs- und Vernetzungstreffen der Klima- und Energie-Modellregionen
- Erhebung und Nutzung regionaler Potenziale zur Substitution fossiler Energieträger durch erneuerbare Energieträger im Bereich Wärme, Strom und Verkehr

- Erhebung von Potenzialen zur Steigerung der Energieeffizienz und Nutzung dieser Potenziale im Wirkungsbereich der Region
- Leistung eines Beitrags zur nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung in den Regionen durch die Reduktion der Importabhängigkeit von fossilen Energieträgern
- Festigung von geeigneten Strukturen für regionalen Klimaschutz
- Know-how-Vertiefung in den Regionen für Umsetzungsprojekte
- Budgetverantwortung für die Klima- und Energie-Modellregion
- Zusammenarbeit mit Politik, Verwaltung und lokalen Stakeholdern im Energie- und Klimaschutzbereich

Anforderungsprofil

- Matura erwünscht; technisches, naturwissenschaftliches, wirtschaftliches oder kommunikationstechnisches Studium von Vorteil
- fundiertes Basiswissen bzw. Zusatzausbildung im Bereich Energie und Mobilität notwendig. Besonders vorteilhaft sind EnergieberaterInnenausbildungen, Energieautarkie-Coaches oder ähnliche Zusatzausbildungen
- weitreichende Erfahrung im Projektmanagement
- Erfahrungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit
- mehrjährige Erfahrung im Energie- und Umweltbereich (erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Mobilität o. Ä.)
- guter Einblick in die österreichische Förderlandschaft
- Durchsetzungsvermögen und Verhandlungsgeschick
- hohe Präsentations- und Kommunikationsfähigkeiten
- Hands-on-Mentalität
- regionale Verbundenheit, sehr gute Regionskenntnisse
- selbstständige und eigenverantwortliche Aufgabenausführung
- Erfahrungen mit Politik und öffentlicher Verwaltung auf Gemeindeebene

ANHANG 3

Leitbild

Unser gemeinsames Ziel:

100 Prozent Versorgung mit erneuerbarer Energie.

Die Begrenzung des Klimawandels ist die größte Herausforderung der Menschheitsgeschichte. Die Klima- und Energie-Modellregionen in ganz Österreich teilen deshalb die Ziele der Vereinten Nationen (Paris-Ziele), die Erderwärmung auf maximal 1,5 Grad Celsius zu beschränken. Das bedeutet für Österreich, dass die von Menschen verursachten Treibhausgasemissionen gegen null reduziert werden müssen.

Wir setzen Klimaschutzprojekte um.

Wir machen uns schrittweise unabhängig von fossiler Energie und versorgen uns und andere mit erneuerbarer Energie, indem wir Projekte und Aktivitäten insbesondere in folgenden Themenfeldern umsetzen:

- Reduktion des Energieverbrauchs
- Erneuerbare Energie
- Bewusstseinsbildung
- Mobilität
- Bauen und Sanieren
- Landwirtschaft und Ernährung
- Tourismus

Bündelung der Klima- und Energie-Aktivitäten in der Region

Wir als ManagerInnen der Klima- und Energie-Modellregionen informieren, motivieren, initiieren und koordinieren. Wir binden Gemeinden, Unternehmen, Institutionen und BürgerInnen von der Idee bis zur Projektumsetzung ein und fördern die Identifikation mit der Region durch nutzenstiftende Klimaschutzprojekte.

Positive Effekte unserer Arbeit

Wir alle profitieren von lebenswerten Regionen:

- Gemeinsam leisten wir einen Beitrag für eine intakte Umwelt.
- Unsere Arbeit unterstützt die regionale Wertschöpfung und die Sicherung von Arbeitsplätzen in der Region.
- Wir sind unabhängiger von fossilen Energiequellen und tragen so zu Versorgungssicherheit und stabilen Energiepreisen bei.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:

Klima- und Energiefonds

Gumpendorfer Straße 5/22, 1060 Wien

Programm-Management:

Mag. Christoph Wolfsegger, MSc

Grafische Bearbeitung:

angineering.net

Fotos:

Klima- und Energiefonds / Krobath

Energy Changes

Herstellungsort:

Wien, September 2019

